

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) i.d.F. des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19.3.2009 (GVBl. S. 70)

§ 111 Altersteilzeitbeschäftigung

- (1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Absatz 4 auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn
 1. sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 2. sie oder er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
 3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt,
 4. dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege, nicht entgegenstehen und
 5. die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs gesichert ist.
- (2) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), stehen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gleich.
- (3) § 54 Abs. 2 und § 58 gelten entsprechend.
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

nicht amtliche Fassung
verbindlich ist nur der im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Berlin (GVBl.)
veröffentlichte Text.